Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922 Nr. 5.

(Nr. 12227.) **Gesetz, betreffend die Verstärkung des Beamtenstandes des Provinzialschulkollegiums in Berlin. Vom 12. Januar 1922.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Zur Durchführung der dem Provinzialschulkollegium in Berlin durch den § 45 des Gesetzes vom 27. April 1920 über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin (Gesetzsamml. S. 123) auferlegten Aufgaben auf dem Gebiete der Schulaufsicht einschließlich der Errichtung einer besonderen Abteilung für das Fach- und Fortbildungsschulwesen wird der Beamtenstand der Behörde mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 ab verstärkt.

Bis zur Übernahme auf den Staatshaushaltsplan können die zur Errichtung planmäßiger Stellen für

2 Oberregierungsräte,	2 Studienräte bei dem Provinzialschulkollegium,
2 Oberschulräte,	3 Regierungsräte,
1 Regierungs- und Gewerbeschulrat,	18 Obersekretäre und
1 Oberregierungs- und Schulrat,	5 Kanzleibeamte

erforderlichen Ausgaben aus bereiten Mitteln geleistet werden.

§ 2.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird für die Abteilung für das Fach- und Fortbildungsschulwesen (§ 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 — Gesetzsamml. S. 123 —) der Minister für Handel und Gewerbe, im übrigen der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung beauftragt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

Berlin, den 12. Januar 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Boelitz. Siering.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Februar 1922.

(Nr. 12228.) **Gesetz über die Prüfung der Wahlen zum Preußischen Landtag und das Wahlprüfungsgericht. Vom 3. Februar 1922.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Beim Landtag wird ein Wahlprüfungsgericht gebildet.

§ 2.

(1) Das Wahlprüfungsgericht prüft von Amts wegen die Gültigkeit der Wahlen zum Landtag.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einspruch gegen eine Wahl zu erheben. Der Einspruch muß innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Landtag eingegangen und mit Gründen versehen sein.

(3) Bei nachträglicher Berufung eines Abgeordneten (Landeswahlgesetz § 35) darf der Einspruch nur mit der Bemängelung des nachträglichen Berufungsverfahrens begründet werden.

(4) Ist gegen die Wahl kein Einspruch erhoben worden, so kann sich das Wahlprüfungsgericht auf eine allgemeine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahl beschränken.

§ 3.

Das Wahlprüfungsgericht entscheidet über die Frage, ob ein Abgeordneter die Mitgliedschaft verloren hat. Die Entscheidung erfolgt von Amts wegen, auf Antrag des Präsidenten des Landtags oder auf Einspruch eines Wahlberechtigten.

§ 4.

Das Wahlprüfungsgericht regelt seinen Geschäftsgang im Rahmen der Verfassung und dieses Gesetzes durch eine Geschäftsordnung.

§ 5.

Das Wahlprüfungsgericht besteht aus acht Mitgliedern des Landtags, die dieser für die Wahlperiode wählt, und sieben Mitgliedern des Oberverwaltungsgerichts, die das Präsidium dieses Gerichts für dieselbe Zeit bestellt.

§ 6.

(1) Das Wahlprüfungsgericht erkennt in der Besetzung von drei Mitgliedern des Landtags und zwei richterlichen Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Wahlprüfungsgericht gewählt. Einer von ihnen muß ein Mitglied des Oberverwaltungsgerichts sein.

§ 7.

(1) Die Reihenfolge, in der die Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts an den einzelnen Sitzungen teilnehmen, regelt die Geschäftsordnung.

(2) Das Wahlprüfungsgericht soll die einzelnen Wahlprüfungssachen tunlichst in der gleichen Zusammensetzung zu Ende führen.

§ 8.

(1) Vom Verhandlungstermine sind, sofern gegen eine Wahl Einspruch erhoben ist oder sich sonst gegen die Wahl Bedenken ergeben, als Beteiligte die Personen zu benachrichtigen, deren Wahl geprüft wird, und die, welche gegen die Wahl Einspruch erhoben haben, sowie in beiden Fällen deren Vertreter.

(2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch erhoben, so genügt die Benachrichtigung einer von ihnen. Ist in dem gemeinschaftlichen Einspruch ein Vertrauensmann bezeichnet, so ist die Benachrichtigung an ihn zu richten.

(3) Zwischen dem Termin und der Absendung der Benachrichtigung muß ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.

§ 9.

Die Beteiligten können sich in dem Termine durch Personen, die den gesetzlichen Bedingungen für einen Landtagswähler genügen (Landeswahlgesetz §§ 1, 2), auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 10.

Der Minister des Innern soll vom Termine schriftlich benachrichtigt werden. Er kann an der Verhandlung selbst teilnehmen oder einen Vertreter entsenden.

§ 11.

(1) Die Verhandlung vor dem Wahlprüfungsgericht einschließlich der Verkündung der Beweisanordnungen und der Urteile nebst Begründung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

(2) Die Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Berichterstatter. Die Beteiligten oder ihre Bevollmächtigten sind auf Verlangen zu hören. Auch der Minister des Innern oder sein Vertreter (§ 10) erhält auf Antrag das Wort.

§ 12.

(1) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über
die Ausschließung von Gerichtspersonen (§ 41),
die Leitung der Verhandlung (§§ 136, 139, 140),
das persönliche Erscheinen (§ 141),
den Beweis durch Zeugen und Sachverständige (§§ 373 bis 414) sowie
die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Beratung und Abstimmung (§§ 194 bis 200)
finden entsprechende Anwendung.

(2) Über die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen beschließt das Gericht nach freiem Ermessen.

(3) Als Zeuge kann auch ein Beteiligter vernommen werden.

§ 13.

(1) Die Durchführung des Verfahrens außerhalb der Verhandlung vor dem Wahlprüfungsgerichte liegt einem der richterlichen Mitglieder ob.

(2) Dieses Mitglied wird vom Wahlprüfungsgerichte bestellt. Dem demnächst erkennenden Gerichte darf es nicht angehören.

(3) In der Verhandlung ist ihm vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 14.

(1) Alle preußischen Behörden sind verpflichtet, dem Wahlprüfungsgericht und dem gemäß § 13 bestellten Mitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(2) Die Gerichte haben ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtshilfe zu leisten.

§ 15.

(1) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

(2) Als Schriftführer wird ein vom Präsidenten des Landtags bestellter Beamter des Landtags zugezogen.

§ 16.

Das Urteil ist vom Vorsitzenden unter Mitteilung der wesentlichen Gründe zu verkünden. Es ist schriftlich zu begründen und soll von den beteiligten Mitgliedern unterschrieben werden.

§ 17.

Im Falle des § 2 kann das Urteil des Wahlprüfungsgerichts lauten:

a) auf Gültigkeit oder Ungültigkeit der gesamten Wahlen eines Wahlkreises;
b) auf Gültigkeit oder Ungültigkeit einer bestimmten Anzahl von Stimmzetteln unter gleichzeitiger Ungültigkeitserklärung derjenigen einzelnen Wahl oder Wahlen, die durch diese Erklärungen beeinflußt werden;
c) auf Ungültigkeit einzelner Wahlen aus Gründen, welche in der Person des Gewählten ihre Ursache haben.

In den Fällen b und c findet eine Nachwahl nicht statt, vielmehr erfolgt eine Neufeststellung dessen, der gewählt ist, auf Grund des Landeswahlgesetzes.

§ 18.

(1) Eine Ausfertigung des Urteils ist dem Präsidenten des Landtags und dem Minister des Innern zu erteilen. Sie ist mit dem Gerichtssiegel zu versehen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

(2) Die Beteiligten erhalten auf Antrag eine Abschrift des Urteils.

§ 19.

Das Urteil wird mit seiner Verkündung rechtskräftig. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur zulässig, wenn sie darauf gestützt ist, daß der Abgeordnete schon bei der Wahl nicht die zu seiner Wahl erforderlichen Eigenschaften besessen habe.

§ 20.

Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Landeskasse. Die Beteiligten haben keinen Anspruch auf Erstattung von Auslagen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

Berlin, den 3. Februar 1922.

Das Preußische Staatsministerium.
Braun. Severing.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 80 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. — Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.